



Beschlussvorlage 0751/23

Festlegung der Höhe der Aufwandspauschale nach § 9 Absatz 1 KWO

Allgemeine Informationen

Datum	08.12.2023	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Hauptamt	Aufgestellt von	Hohl, Klaus
Aktenzeichen		Beschlusskontrolle	29.02.2024

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Haushalts- und Finanz- ausschuss	16.01.2024				
Stadtrat	01.02.2024				

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☒	Nein ☐
--	-------------------------------

Erläuterungen

Haushaltsmittel von rd. 5.000 Euro wurden im Plan 2024 eingestellt.

1. Inhaltsangabe

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde die bisherige Regelung zu den Mindestsätzen für die Zahlung einer Entschädigung aufgegeben.

2. Begründung

„Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde die bisherige Regelung zu den Mindestsätzen für die Zahlung einer Entschädigung aufgegeben, da sie die konkrete Bedarfslage vor Ort nicht hinreichend widerspiegelt. Die Gemeinden können nunmehr im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung am besten entscheiden, in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung angemessen ist. Hierbei handelt es sich weiterhin um eine Angelegenheit der Vertretung, per Beschluss oder Satzung die entsprechende Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer festzusetzen. Auch sollte die Verfahrenspraxis im Gleichklang zu den sonstigen Entschädigungen erfolgen, § 35 KVG LSA.

Gemäß § 54 Abs. 3 KWG LSA erstattet der Landkreis den Gemeinden die durch die Kreistagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Gleiches gilt für die Verbandsgemeinden. Insofern besteht vor Ort weiterhin Abstimmungsbedarf, ob die konkrete Höhe des von der Gemeinde zu zahlenden Erfrischungsgeldes zu den vom Landkreis (anteilig) zu erstattenden notwendigen Ausgaben zählt. Es bestehen keine Bedenken dahingehend, dass der Landkreis gegenüber seinen Gemeinden eine grundsätzlich geltende angemessene Obergrenze hinsichtlich der zu erstattenden Kosten für Erfrischungsgelder bestimmt.“ – Text aus dem Durchführungserlass 2024

Der vorangestellte Text beschreibt die derzeitige Situation bezüglich der Festlegung von Erfrischungsgeldern für Wahlen nach KWO. Bis zur Änderung von KWG und KWO waren Beträge durch die Gesetze bestimmt, welche bei verbundenen Wahlen durch den Kreis i.d.R. hälftig erstattet wurden. Alle Festlegungen der Gemeinden für höhere Entschädigungen gingen zu Lasten der Gemeinde.

Nunmehr müssen die Gemeinden (und auch der Kreis) eigenständig Beträge durch die Vertretung beschließen lassen. Damit tritt die für beide Seiten unbefriedigende Situation ein, dass die Stadt durch ihren Beschluss in die Haushaltshoheit des Kreises eingreift, da der Kreis immer noch die notwendigen Auslagen (im Regelfall die Hälfte) der Kosten zu erstatten hat.

Da in nächster Zeit mit der Berufung der Wahlvorstandsmitglieder begonnen werden muss, ist eine Festlegung erforderlich. Dazu gab es ein Telefonat zwischen Kreis- und Gemeindevahlleiter. Beide stimmten sich darüber ab, dass ein Betrag von 25 Euro für ehrenamtliche Wahlhelfer als Aufwandsentschädigung angemessen sein sollte. Diese kann auch kumulativ zu den Aufwandsentschädigungen nach Europawahlordnung gezahlt werden.

3. Beschlussvorschlag

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024 auf 25 Euro festzusetzen.

Anlagen
